

**Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster**

Tätigkeitsbericht 2007

Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Von-Vincke-Straße 10
48143 Münster

Telefon: 02 51 / 41 85 7 - 0
Fax: 02 51 / 41 85 7 - 20
e-mail: fsi@uni-muenster.de
Internet: <http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>

Inhalt

1.	Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2.	Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	5
3.	Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	7
4.	Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	7
5.	Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
6.	Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2007	10
	a) Abgeschlossene Projekte	10
	b) Laufende Projekte	12
	c) Veranstaltungen	18
7.	Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	24
8.	Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2007	30
	a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke	30
	b) Professor Dr. Dirk Ehlers	31
	c) Dr. Martin Klein	32
	d) Jan Stefan Lüdde	33
9.	Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	33
	Anhang 1 – Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	35
	Anhang 2 – Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms- Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen ..	38

1. Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der rechtswissenschaftlichen Fakultät und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband*, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören. In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegt dem *Leiter* die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und die laufende Verwaltung des Instituts.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreista-

ges an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2. Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Weiterer Hochschullehrer: Professor Dr. Dirk Ehlers

Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender des Beirats des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e. V.

Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Erster Vorsitzender des Studienkreises Öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (JURA)

Mitherausgeber der Schriftenreihe Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

**Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:
Dr. Martin Klein**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks, Köln

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Beiratsmitglied der Westdeutschen Landesbank (WestLB)

**Beratendes Vorstandsmitglied:
Rechtsanwalt Professor Dr. Werner Hoppe**

3. Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Professor Dr. Martin *Burgi*, Bochum

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands, Münster

Rechtsanwalt Professor Dr. Werner *Hoppe*, Münster

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Thomas *Kubendorff*, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt

Landrat Frithjof *Kühn*, 1. Vizepräsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Siegburg

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Landrat Peter *Ottmann*, Viersen

Professor Dr. Edzard *Schmidt-Jortzig*, Bundesminister a. D., Kiel

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster (seit März 2007)

Professor Dr. Wolfgang *von Zwehl*, Münster (bis Ende 2006)

4. Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Landrat a. D. Gerd *Achenbach*, Kamen (bis Oktober 2007)

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster (seit März 2007)

Professor Dr. Wilfried *Berg*, Bayreuth

Dr. Dieter *Brand*, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld

Landrätin Lieselore *Curländer*, Herford

Privatdozentin Dr. Angela *Faber*, Pulheim

Professor Dr. Heinz *Grossekettler*, Münster

Professor Dr. Reinhard *Hendler*, Trier

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin

Professor Dr. Hermann *Hill*, Staatsminister a. D., Speyer

Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück

Dr. Helmut *Keßler*, Geschäftsführender Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbands a. D., Münster

Professor Dr. Paul *Kirchhof*, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg

Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Dr. Wolfgang *Kirsch*, Landrat a. D., Münster

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Landrat a. D. Joseph *Köhler*, Paderborn

Dr. jur. Jürgen *Kroneberg*, Oberkreisdirektor a. D., Mitglied des Vorstands der RWE Energy AG, Dortmund (bis Oktober 2007)

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Dr. Wolfgang *Kuhr*, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a. D., Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Bankdirektor Norbert *Mörs*, Landrat a. D., WestLB AG, Düsseldorf

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen *Papier*, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, München

Landrat a. D. Hans *Pixa*, Coesfeld (bis Oktober 2007)

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Heribert *Rohr*, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln

Staatssekretär Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf

Dr. Manfred *Scholle*, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der RWE Gas Aktiengesellschaft a. D, Vorsitzender des Vorstands GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster (bis März 2007)

Oberbürgermeister Dr. Berthold *Tillmann*, Münster

Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

Dr. Heiko *Winkler*, Vorstandsvorsitzender der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Münster

5. Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Leiterin: Dr. Dörte *Diemert*

Wissenschaftliche Referenten: Christian *Thiemann*
(bis 28.02.2007)

Linus *Tepe*

Anna *Roth*

Jan Stefan *Lüdde*
(seit 01.03.2007)

Sekretariat: Hiltrud *Martellock*

6. Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2007

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2007 die projektbezogene Forschung.

a) Abgeschlossene Projekte:

„Rechtsprobleme der Marke Sparkasse“

Bearbeiter: Christian *Thiemann*

Nicht nur die veränderten Wettbewerbsbedingungen, sondern auch das europäische Recht nötigen zu einer kritischen Überprüfung der hergebrachten Strukturen des Sparkassenwesens. Deutlich wurde das zuletzt im Fall der Berliner Sparkasse, von der sich das Land Berlin aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben bis Ende 2007 in einem „transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren“ trennen musste. Am Ende hätte erstmalig die materielle Privatisierung einer Sparkasse in Deutschland stehen können. Schon 2003 ist die Frage gestellt worden, ob ein Institut auch in diesem Fall weiter als „Sparkasse“ firmieren darf. Maßgeblich bestimmt wird die Antwort durch § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz, nach dessen Nr. 1 grundsätzlich nur „öffentlich-rechtliche Sparkassen“ die Bezeichnung „Sparkasse“ führen dürfen. Die EG-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Das von ihr angestrebte Vertragsverletzungsverfahren wurde jedoch wieder eingestellt, nachdem die Bundesregierung den Vorrang des Europarechts ausdrücklich anerkannt hat und man zu der gemeinsamen Auffassung gelangt ist, § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz jedenfalls im Fall Berlin nicht anzuwenden. Eine abschließende Klärung der Problematik ist damit jedoch nicht verbunden. Unklar bleibt insbesondere die Reichweite des Kompromisses. Auch die grundsätzliche Frage nach der Europarechtskonformität der Vorschrift bleibt unbeantwortet. Das Projekt unterzieht diese und andere „Rechtsprobleme der Marke Sparkasse“ einer grundsätzlichen Betrachtung.

Der erste Abschnitt geht der Frage nach, welche Merkmale für eine Sparkasse in Deutschland kennzeichnend sind (§ 1). Danach entscheidet sich, welche Voraussetzungen ein Institut erfüllen muss, um sich als „Sparkasse“ bezeichnen zu dürfen, denn § 40 Abs. 1 KWG regelt zwar die Verwendung der Bezeichnung „Sparkasse“, setzt aber wiederum den Begriff der „Sparkasse“ selbst voraus. Überdies hat die Frage nach den Merkmalen einer Sparkasse auch aus europäischer Sicht Bedeutung, denn aus der Perspektive der Grundfreiheiten ist die Formulierung von Bezeichnungsvoraussetzungen nur zulässig, soweit sie erforderlich sind, um den Merkmalen der Sparkassen Rechnung zu tragen. Ein Sparkassenbegriff, der über eine typisierende Betrachtung hinausgeht, wurde bislang noch nicht entwickelt. Es bedarf daher einer Bestandsaufnahme, die auch atypische Konstellationen erfasst und zudem die Möglichkeit der Fortentwicklung

mit einbezieht. Nach diesen Kriterien ist unter einer „Sparkasse“ ein öffentliches Unternehmen zu verstehen, das die Aufgabe hat, in einem begrenzten Geschäftsgebiet Bevölkerung und Wirtschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen.

Im zweiten Abschnitt wird die Marke Sparkasse als Gegenstand der Untersuchung in den Blick genommen und aufgezeigt, was darunter zu verstehen ist und welche unternehmerische Bedeutung sie für die Sparkassen-Finanzgruppe hat (§ 2). In einem dritten Abschnitt werden die gegenwärtigen oder auch potentiellen Problemfälle identifiziert, in denen die Verwendung der Marke Sparkasse streitig sein kann (§ 3). Das ist insbesondere der Fall bei einer materiellen Sparkassenprivatisierung (I.), wie sie für die Berliner Sparkasse in Rede stand. Im Hinblick auf den Begriff der „öffentlich-rechtlichen Sparkasse“ ist zu differenzieren zwischen dem Regelfall der Privatisierung unter Übergang auf eine private Rechtsform und anderen Modellen, die eine Privatisierung unter Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform vorsehen. Dazu zählt auch die Berliner Sparkasse, die nach dem neuen Berliner Sparkassengesetz eine „teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ sein soll. Nicht nur im Privatisierungsfall, sondern auch bei sonstigen Umstrukturierungen von Sparkassen stellt sich die Frage, welche organisatorischen Voraussetzungen ein Institut erfüllen muss, um sich „Sparkasse“ nennen zu dürfen (II.). Bezeichnungstreitigkeiten sind überdies auch im Verhältnis der Sparkassen untereinander vorstellbar (III.). Schließlich sind aufgrund der internationalen Verbreitung der Bezeichnung „Sparkasse“ auch Abgrenzungsprobleme mit internationalem Bezug denkbar (IV.), und zwar einerseits, wenn ausländische Institute in Deutschland unter der Bezeichnung Sparkasse tätig werden wollen und andererseits, wenn die deutschen Sparkassen im Ausland aktiv werden.

Daran anknüpfend wird im vierten Teil die Regelung der Bezeichnungsbefugnis in § 40 Abs. 1 KWG untersucht (§ 4). Grundlegend werden die Normentwicklung (I.) und der kompetenzielle Hintergrund (II.) thematisiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Analyse des Kreises der Bezeichnungsbefugten, d. h. eine Bestimmung des Begriffs der „öffentlich-rechtlichen Sparkasse“ (III.) und des „anderen Unternehmens“ (IV.). Daneben steht das Bezeichnungsprivileg ausländischer Institute aus § 41 Satz 2 Kreditwesengesetz (V.). Neben sachlicher Reichweite und Durchsetzung des Bezeichnungsschutzes (VI.) geht es schließlich um dessen Europarechtskonformität (VII.). Die Untersuchung gelangt insofern zu dem Schluss, dass die Vorschrift mit dem Europäischen Recht vereinbar ist. Daher stellt sich auch die Frage, wie die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und EG-Kommission, die Norm im Fall der Berliner Sparkasse nicht anzuwenden, zu bewerten ist.

Wenig beachtet wurde in der öffentlichen Diskussion bislang, dass die Marke Sparkasse nicht nur durch § 40 Abs. 1 KWG, sondern, wie jedes andere Kenn-

zeichen auch, durch das allgemeine Kennzeichenrecht geschützt ist (§ 5). Untersucht wird insofern, welche Rechte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. an den zur Marke Sparkasse gehörenden Kennzeichen, d. h. insbesondere der Bezeichnung „Sparkasse“ und dem Sparkassen-S, hat (I.). Diese sind seit einigen Jahren zulässigerweise als Kollektivmarken des Verbands registriert. Es stellt sich die Frage, welche Rechte die einzelnen Verbundunternehmen, insbesondere die Sparkassen, an den Kennzeichen haben. Insbesondere leiten diese ihre Rechte aus der Markensatzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ab, die regelt, wer die Kollektivzeichen nutzen darf. Die entsprechenden Bestimmungen werden näher analysiert (I. 3.). Daneben kann aber auch ein eigenes Recht der Sparkassen an den Kennzeichen bestehen, insbesondere als Benutzungsmarke infolge Verkehrsgeltung (II.). Die sachliche Reichweite dieser Schutzrechte wird nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG durch den Begriff der Verwechslungsgefahr bestimmt, der im Hinblick auf die unter § 3 entwickelten Konstellationen konkretisiert wird (III., IV.). Mit Blick auf die Fallgestaltungen mit internationalem Bezug werden abschließend die internationale Reichweite der deutschen Schutzrechte und die Möglichkeit supra- und internationaler Schutzrechte thematisiert (V.).

Die Arbeit wird im Frühjahr 2008 als Band 60 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

b) Laufende Projekte

„Verfassungsrechtliche Vorgaben für vertikale Kompetenzverlagerungen“

Bearbeiter: Linus Tepe

Funktionalreformerische Maßnahmen machen auch vor den Ebenen der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände keinen Halt. Bereits im Jahre 2003 änderte der nordrhein-westfälische Landesverordnungsgeber die Zuständigkeiten für die Aufgabe des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung. Anstelle der Kreise und kreisfreien Städte nehmen die beiden Landschaftsverbände die Aufgabe – vorerst bis Mitte 2010 befristet – wahr und sind somit für alle wohnbezogenen Hilfen der Eingliederungshilfe zuständig. Durch diese Hochzonung erhoffte sich der Verordnungsgeber, in den Kreisen und kreisfreien Städten eine zumindest annähernd gleiche Angebotsstruktur an wohnbezogenen Hilfen zu schaffen, mehr Menschen aus der stationären Versorgung in ambulante Einrichtungen zu überführen und damit den steigenden Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe entgegenzutreten zu können.

Die Hochzonung des ambulant betreuten Wohnens auf die beiden höheren Kommunalverbände in NRW ist Anknüpfungspunkt für das Thema „Verfassungsrechtliche Vorgaben für vertikale Kompetenzverlagerungen“. Anders als zu Vorgaben für Kompetenzverlagerungen zwischen Gemeinden und Kreisen –

hierzu hat das Bundesverfassungsgericht durch den Rastede-Beschluss bereits ausführlich Stellung bezogen – bestehen hierzu keine umfassenden Studien. Das Projekt soll daher einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke leisten.

Im einleitenden Teil der Arbeit werden funktionalreformerische Maßnahmen ausgewählter Bundesländer dargestellt. Diese beschränken sich nicht nur auf die Ebenen der Kreise, kreisfreien Städte und höheren Gemeindeverbände, weshalb einleitend ein Überblick über die unterschiedlichen Maßnahmen gegeben wird. Diese Darstellung wird mit Hinweisen zur Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Eingliederungshilfe i. S. d. §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 97 SGB XII ergänzt. Außerdem werden die Beweggründe des Gesetzgebers für Funktionalreformen dargestellt und bundesrechtliche Veränderungen in diesem Bereich erläutert.

Um funktionalreformerische Maßnahmen an der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung messen zu können, bedarf es zunächst einer Feststellung, ob die in Rede stehenden Gebietskörperschaften bzw. Rechtssubjekte/Rechtsträger/Verwaltungsträger sich auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung berufen können. Daher wird in einem zweiten Teil der Arbeit der Begriff des Gemeindeverbands untersucht, wobei zwischen dem grundgesetzlichen und dem landesverfassungsrechtlichen differenziert wird. Die unterschiedlichen Anforderungen an den verfassungsrechtlich nicht definierten Begriff des Gemeindeverbands werden dargestellt und eine eigene Definition entwickelt. Sodann wird untersucht, ob Kreise und Landschaftsverbände unter die gewonnene Definition zu fassen sind und welche Gewährleistungsaspekte ihnen zuteil werden. In diesem Zusammenhang wird auch kurz darauf eingegangen, wie sich der grundgesetzliche und landesverfassungsrechtliche Schutz der kreisfreien Städte in dieser Frage darstellt.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich sodann mit den Vorgaben, die Grundgesetz und Landesverfassung an die Rechtfertigung eines Kompetenzzugs stellen. Dabei ist vor allem von Interesse, wie streng die Vorgaben, die sich aus den Verfassungen ergeben, zu berücksichtigen sind. Es geht im Kern um die Frage, ob die engen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht im Fall „Rastede“ aufgestellt hat, auf das Verhältnis zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und die Landschaftsverbände andererseits „1 zu 1“ übertragen werden können, oder ob sich Verschiebungen ergeben, beispielsweise durch den Einfluss der Kreise und kreisfreien Städte in der Landschaftsversammlung (Stichwort: Kompensationsmodell). Es wird weiter untersucht, inwieweit es für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Bedeutung ist, ob eine Aufgabe von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die höheren Gemeindeverbände verlagert wird, oder ob umgekehrt eine Herabzonung vorgenommen wird. Sodann wird herausgearbeitet, welche sachlichen Kriterien (z. B. Sachnähe, Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) für die Beurteilung der Rechtfertigung einer Kompetenzverlagerung von Belang sein können.

Abschließend wird auf die gerichtliche Überprüfbarkeit entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen eingegangen.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit werden die zuvor gewonnenen Erkenntnisse auf das Beispiel der Hochzoning des ambulant betreuten Wohnens angewandt. Zunächst wird eine Einführung in die Aufgabe der Eingliederungshilfe und ein kurzer Abriss über die Entwicklungen betreffend die Zuständigkeiten gegeben, um sodann die (erneute) Hochzoning der Aufgabe des ambulant betreuten Wohnens anhand der erarbeiteten Kriterien zu überprüfen. Dabei geht der Verfasser auf die die Hochzoning begleitende Evaluation des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) sowie auf Erfahrungen anderer Bundesländer, in denen die wohnbezogenen Hilfen vollständig bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegen, ein.

„Verbraucherschutz als Kreis Aufgabe – Die kommunale Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen“

Bearbeiterin: *Anna Roth*

Wichtige Aufgaben im Bereich des öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzes fallen in Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit der Kreise. Insbesondere die Lebensmittelüberwachung als Kernmaterie des öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzes liegt nahezu umfassend in der Hand der Kreisordnungsbehörden. Es bietet sich somit an, anhand einer Darstellung der Organisation und Instrumente der Lebensmittelüberwachung aufzuzeigen, wie die Kreise ihre Verbraucherschutz Aufgabe wahrnehmen und welche Probleme und Besonderheiten sich hierbei ergeben.

Im ersten Teil werden zunächst Konzeption und Instrumente des Verbraucherschutzes sowie Grundlagen und Systematik des Verbraucherschutzrechts als Bestandteil staatlicher Verbraucherschutzpolitik dargestellt. Ziel des Verbraucherschutzes ist es, die Position des Verbrauchers als Marktteilnehmer zu stärken und zu verbessern und seine Gesundheit sowie wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers wird dabei im Wesentlichen damit begründet, dass sich dieser gegenüber anderen Marktteilnehmern, insbesondere Unternehmern, in einer strukturell schwächeren bzw. unterlegenen Position befindet. Ein zentrales Problem stellen die sog. Informationsasymmetrien zu Lasten der Verbraucher dar. So ist es den Verbrauchern beim Erwerb von Waren beispielsweise oft nicht möglich, sich alle für ihre Konsumententscheidung maßgeblichen Informationen über Zusammensetzung, gesundheitliche Unbedenklichkeit oder Qualität eines Produkts zu beschaffen, da ihnen in der Regel die notwendige Fachkenntnis fehlt oder diese Merkmale nach außen hin nicht erkennbar sind. Aufgabe des Verbraucherschutzes ist es, diese Asymmetrien zu beseitigen oder zumindest abzumildern, beispielsweise durch Kennzeichnungs-

und Informationspflichten. Dabei sind die verfassungsrechtlichen bzw. – auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts – primärrechtlichen Vorgaben und Grenzen zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Rechtsetzungskompetenzen, Abwehrrechte und Schutzpflichten.

Schwierigkeiten bereitet die rechtssystematische Einordnung des Verbraucherschutzrechts, da es sich um eine sog. „Querschnittsmaterie“ handelt. Verbraucherschützende Normen sind sowohl im (Verbraucher-)Privatrecht als auch im öffentlichen Recht zu finden. Außerdem bestehen zahlreiche Überschneidungen mit Rechtsgebieten wie dem Wettbewerbs-, dem Umwelt- oder dem Wirtschaftsverwaltungsrecht. Es stellt sich somit die Frage, ob das Verbraucherschutzrecht überhaupt als eigenständiges Rechtsgebiet bezeichnet werden kann. Als klassisches Gebiet des öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzes gilt das Lebensmittelrecht: Durch das Aufstellen von lebensmittelrechtlichen Verboten und Geboten sollen die Verbraucher vor Gesundheits- und Täuschungsgefahren geschützt und eine angemessene Information der Verbraucher sichergestellt werden. Aufgabe der kommunalen Lebensmittelüberwachung ist es, dem lebensmittelrechtlichen Verbraucherschutz zur Durchsetzung zu verhelfen.

Der zweite Teil stellt daher das materielle Lebensmittelrecht als Maßstab der Überwachungstätigkeit der Kreise in seinen wesentlichen Grundzügen dar, wobei dem Untersuchungsgegenstand entsprechend eine Beschränkung auf diejenigen lebensmittelrechtlichen Normen erfolgt, die verbraucherschützenden Charakter besitzen. Unterschieden werden kann jeweils zwischen solchen Vorschriften, die die Beschaffenheit der Lebensmittel zum Gegenstand haben, und solchen, die Anforderungen an die Verbraucherinformation festlegen, sei es positiv in Form von Kennzeichnungspflichten oder negativ in Form von Werbeverboten. Dabei ist festzustellen, dass das Lebensmittelrecht inzwischen weitgehend gemeinschaftsrechtlich geprägt und in ständigem Wandel begriffen ist.

Der dritte und letzte Teil befasst sich schließlich mit den Instrumenten der kommunalen Lebensmittelüberwachung. Die Aufgabe bzw. Tätigkeit der Überwachungsbehörden lässt sich dabei in zwei wesentliche Bereiche unterteilen: Zunächst geht es darum festzustellen, ob bzw. inwieweit die lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, also um die Ermittlung der Rechtskonformität. In einem zweiten Schritt sind aufgrund der getroffenen Feststellungen und Ermittlungsergebnisse ggf. Maßnahmen zur Durchsetzung des materiellen Lebensmittelrechts bzw. der durch das Lebensmittelrecht verfolgten verbraucherschützenden Ziele einzuleiten. Der Sanktionierung bestimmter lebensmittelrechtlicher Verstöße dienen die Vorschriften über lebensmittelrechtliche Ordnungswidrigkeiten und des Lebensmittelstrafrechts. Für die Realisierung des durch das materielle Recht verfolgten Schutzzwecks kommt es jedoch nicht nur darauf an, dass überhaupt ein Überwachungs- und Durchsetzungssystem nebst ausreichendem Instrumentarium besteht. Entscheidend ist vielmehr auch die

Qualität und Effektivität der Überwachung. Um diese beurteilen zu können und etwaige Mängel aufzudecken, ist es zunächst wichtig, für Transparenz in der Überwachung zu sorgen, um sodann Instrumente zur Verbesserung und Sicherung der Qualität und Effizienz gezielt einsetzen zu können. Daher werden abschließend auch die Instrumente zur Gewährleistung der Transparenz und Qualität der Überwachung dargestellt.

„Sparkassenrecht in den Ländern – Entwicklung und Bestand“

Bearbeiter: Jan *Lüdde*

Die tatsächliche Entstehung und Entwicklung neuer gesellschaftlicher Verhältnisse und Phänomene ist oft der Anlass für die Schaffung eines neuen Rechtsgebiets. So folgte der Gründung privater (ab 1778) und öffentlicher (ab 1801) Sparkassen im Jahre 1838 erstmalig der Erlass eines Sparkassenreglements durch Preußen. Andere Länder folgten diesem Beispiel. Nach gewissen Zentralisierungstendenzen im Dritten Reich setzte sich die Entwicklung des Sparkassenrechts auf Landesebene fort. Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben fünfzehn Landesparlamente (Ausnahme: Hamburg) Sparkassengesetze verabschiedet und diese immer wieder geändert. So wurden zuletzt im vergangenen Jahr der hessische und der sächsische Gesetzgeber tätig. Derzeit steht in Nordrhein-Westfalen ein Arbeitsentwurf mit umfangreichen Änderungen des Sparkassengesetzes zur Diskussion. Ferner wurde in den vergangenen Jahren immer wieder die Forderung laut, die Sparkassen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (und damit das Sparkassenrecht in seiner jetzigen Form) abzuschaffen oder zumindest privaten Banken unter gewissen Voraussetzungen die Führung der Marke „Sparkasse“ zu gestatten.

Das Projekt soll die aktuellen und die früheren Gesetzesfassungen der Bundesländer vergleichend gegenüberstellen sowie ihre Entstehungsgeschichte beleuchten. Es gilt, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten und zu klären, warum bestimmte Änderungen erfolgt sind. Es soll auch aufgezeigt werden, welche Änderungen sich besonders bewährt und viele Nachahmer gefunden haben. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden nicht nur von historischer Bedeutung sein. Auch *de lege lata* wird man sich ihrer bedienen können, wenn es z. B. um die Fragen geht, warum eine Regelung bisher nicht von einem anderen Land übernommen wurde oder wie verschiedene Regelungsmodelle sich auswirken. Eventuell wird es auch gelingen, aufgehobene Regelungsmodelle ausfindig zu machen, deren Wiedereinführung aufgrund der heutigen Verhältnisse sinnvoll erscheint.

In einem allgemeinen Teil erfolgt eine knappe Darstellung der generellen Entwicklung des Sparkassenrechts. Neben den wichtigsten Eckpfeilern dieser Entwicklung (wie etwa die Umwandlung der Sparkassen in rechtlich selbständige

Anstalten des öffentlichen Rechts oder der Wegfall der Gewährträgerhaftung) sollen hierbei diejenigen Veränderungen im Fokus stehen, die für die Inhalte des besonderen Teils und den angestrebten Vergleich von besonderer Relevanz sind. Als Hintergrund für die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Sparkassengesetze sollen zudem die für sie ursächlichen gesellschaftspolitischen Gegebenheiten und die Entwicklung des höherrangigen Rechts skizziert werden.

Anschließend sollen in einem besonderen Teil einzelne Regelungsbereiche in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung näher untersucht werden. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die aktuell geführte Privatisierungsdebatte (Stichworte: Berliner Sparkasse, Sparkasse Stralsund) sowie die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Sparkasse und Träger (Stichworte: Stamm- bzw. Trägerkapital), soweit sie in den jüngsten Änderungen der Landessparkassengesetze bereits Ausdruck gefunden haben. Hiermit eng verzahnt ist ein Regelungsbereich, der in der aktuellen Diskussion eher ein Schattendasein fristet: die Organe einer Sparkasse. Die vieldiskutierte Trägerschaft einer Sparkasse ist unter Steuerungsgesichtspunkten nämlich immer nur so bedeutsam, wie die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäfte der Sparkasse mittels der Organe groß ist. Die Darstellung wird hierbei die Entwicklung von der Allzuständigkeit des Vorstands über die Einführung der Organzweiteilung bis zur Schaffung des weit verbreiteten Kreditausschusses umfassen. Auch die zugrunde liegende Diskussion, wie weit das Organrecht der Sparkassen dem Organrecht der Aktiengesellschaften ähneln soll (und wegen öffentlich-rechtlicher Grundsätze ähneln darf), soll aufbereitet werden.

Ferner soll die Personalhoheit der Sparkassen analysiert werden. Diese lag in den 50er Jahren in den meisten Fällen noch bei den Gewährträgern, so dass hier eine weitere Möglichkeit zur indirekten Steuerung der Sparkassen durch ihre Gewährträger gegeben war. Mittlerweile hat sich dieses Bild zwar gewandelt, es stellt sich aber die Frage, warum die Träger in einigen Ländern ihren Einfluss auf Personalentscheidungen weitestgehend und in anderen Ländern nur zu geringeren Teilen verloren haben. Eine Sonderrolle nimmt hierbei Bayern ein, wo Angestellte und Beamte des Trägers für die Sparkassen tätig werden.

Schließlich soll die Bildung von Verbänden untersucht werden. Die Schaffung von effektiven Verbänden ist ein Mittel, um im Wettbewerb mit privaten Banken erfolgreich aufzutreten und gegen die Vielzahl privater Angebote zu bestehen. Sie dienen beispielsweise der Erzielung von Synergieeffekten oder der Schaffung attraktiver und einheitlicher Produkte. Hier stellt sich etwa die Frage, wie stark das Verbundprinzip in den übrigen Ländern ausgeprägt ist.

c) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik“

Am 14. Juni 2007 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell - Wissenschaft und Praxis“ eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik“ statt. Es sprach Dr. Mark *Deiters*, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und insbesondere Wirtschaftsstrafrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften.

Deiters eröffnete seinen Vortrag mit der These, dass die aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik eine Gefahr der Strafverfolgung in sich berge, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehe. Das schrecke die Bevölkerung von der Teilnahme am gesellschaftlich erwünschten demokratischen Willensbildungsprozess ab. Zur Untermauerung seiner These verwies *Deiters* exemplarisch auf die allgemeinen Bestehungsdelikte (§§ 331 ff. StGB). Er beleuchtete ihre Relevanz für kommunale Verwaltungsbeamte, Bürgermeister als kommunale Wahlbeamte und für Gemeinderatsmitglieder. In Kombination mit dem sehr weiten Begriff des „Vorteils“ (im Sinne der §§ 331, 333 StGB) führe der Wegfall des Erfordernisses, dass der Vorteil für eine konkrete Diensthandlung angenommen werden müsse, zu einem extrem weiten Strafbarkeitsrahmen. Selbst wenn man sozialadäquate Handlungen – wie im Einzelfall die Einladung zum Abendessen – als nicht erfasst ansehe, werde der Verwaltungsbeamte in starkem Maße eingeschränkt. So müsse man einem Beamten etwa raten, einer entgeltlichen Nebentätigkeit – unabhängig von ihrer Genehmigung durch den Dienstherrn – nur dann nachzugehen, wenn der Auftraggeber von der Dienstausbübung des Beamten weder in der Vergangenheit profitiert habe noch von ihr in Zukunft profitieren könne.

Anschließend erläuterte *Deiters*, dass für Wahlkampfspenden an Bürgermeister als kommunale Wahlbeamte seit dem Fall Kremendahl stärkere Strafbarkeitschürden gälten. Jede Wahlkampfspende fließe letztlich in der Erwartung, der Kandidat werde eine dem Spender vorteilhafte Politik ausüben. Nach obigen Grundsätzen dürfe daher der Amtsinhaber für seine Neuwahl keine Spenden annehmen, während diese Beschränkung für die Herausforderer mangels Amtsträgerstellung nicht greife. Der Bundesgerichtshof habe daher geurteilt, dass auch der Amtsinhaber sich bei Annahme einer Spende während des Wahlkampfes nicht strafbar mache, solange diese nicht für eine konkrete künftige Amtshandlung fließe. Vor diesem Hintergrund könne ein Verbot von Wahlkampfspenden nicht mittels des Strafrechts, sondern nur über eine Änderung des Parteienfinanzierungsrechts hin zu einer stärkeren Steuerfinanzierung erreicht werden.

Ferner stellte *Deiters* dar, dass das größte Strafbarkeitsrisiko über viele Jahre bis zur abschließenden Klärung durch den Bundesgerichtshof bei den Gemeinderatsmitgliedern gelegen habe. Denn diese stünden zum einen wie Bürgermeisterkandidaten im politischen Wettkampf mit Mitbewerbern und seien daher auf Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen. Zum anderen sei die Mitgliedschaft im Rat ein Ehrenamt neben dem Hauptberuf, so dass für die Haupteinnahmen des Ratsmitglieds das gleiche Problemfeld wie hinsichtlich der Nebeneinnahmen von Kommunalbeamten eröffnet sei. Sich dessen bewusst, habe der Bundesgerichtshof die Gemeinderatsmitglieder in einem aktuellen Urteil nicht als „Amtsträger“ im Sinne des StGB angesehen, so dass für sie eine Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB nicht mehr möglich sei. Auch der weiterhin in Betracht kommende Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) sei restriktiv ausgestaltet und berge daher keine unverhältnismäßige Gefahr.

Abschließend erklärte *Deiters*, dass er die aufgezeigte Restriktion der allgemeinen Bestechungsdelikte durch den Bundesgerichtshof insofern begrüße, als dass hierdurch unkalkulierbare Strafbarkeitsrisiken eingedämmt worden seien. Gleichwohl gab er zu bedenken, dass nach dem jetzigen Stand gerade für diejenigen Akteure der Kommunalverwaltung, die den meisten Einfluss hätten, die höchsten Strafbarkeitshürden vorlägen. Daher forderte er die Schaffung eines einheitlich für alle Amts- und Mandatsträger geltenden Straftatbestandes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Abwägung der widerstreitenden Interessen und unterbreitete hierzu konkrete Vorschläge.

Im Anschluss an den Vortrag entwickelte sich zwischen dem Referenten und den Zuhörern eine lebhafte Diskussion. Der Wortlaut des Vortrags sowie eine Zusammenfassung der Diskussion sind im EILDIENTST LKT NRW 11/2007, S. 384 ff. dokumentiert.

„Messung von Bürokratiekosten“

Im Rahmen einer Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 13. November 2007 in Münster befasste sich OKD a. D. Henning *Kreibohm*, Mitglied des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) mit der Messung von Bürokratiekosten und dem von der Bundesregierung vorangetriebenen Bürokratieabbau auf Bundesebene. Da die Bundesregierung die „Bürokratiekosten“ der Unternehmen bis zum Jahr 2011 um 25 % senken und auf diesem Weg eine Entlastung der Wirtschaft erreichen wolle, habe sie den Normenkontrollrat als ein unabhängiges Gremium in der Funktion eines „Watchdog“ mit weitreichenden Aufgaben eingesetzt. Der Normenkontrollrat, der im September 2006 seine Arbeit aufgenommen habe, berate nicht nur hinsichtlich der durch bestehende Gesetze verursachten Bürokratiekosten, sondern er nehme auch zu den durch neue Gesetzentwürfe zu erwartenden Bürokratiekosten Stellung, bevor diese in Kabinett und Bundestag behandelt würden. Inzwischen lägen eine Vielzahl von Emp-

fehlungen des Normenkontrollrats zum Bürokratieabbau vor und es sei eine allmähliche, aber deutliche Veränderung der Gesetzgebungskultur zu erkennen. *Kreibohm* verwies auf die Vorbildfunktion, die insbesondere den Niederlanden für den Bürokratieabbau zukomme. Das dort entwickelte Standardkostenmodell sei eine einfache und effektive Methode zur monetären Bewertung der Bürokratiekosten, also der Kosten, die bei Unternehmen, Bürgern und Verwaltungen aufgrund gesetzlicher Informationspflichten entstünden. Im Kern gehe es um die standardisierte Darstellung der Bürokratiekosten, für die die Kosten der Erfüllung einer Informationspflicht anhand eines typischen Unternehmens modellhaft ermittelt würden. Die sehr positiven Ergebnisse der Bestandsmessung in den Niederlanden weckten die Hoffnung, dass auch für die Bundesrepublik Deutschland durch einen erheblichen Bürokratiekostenabbau eine deutliche Entlastung der Wirtschaft und dadurch eine Stimulation des Bruttoinlandprodukts zu erreichen sei. Die volkswirtschaftlichen Vorteile dieses Modells seien inzwischen international anerkannt. Nach dem Vorbild der Niederlande nutze neben Deutschland eine wachsende Zahl europäischer Staaten das Standardkostenmodell, und auch der Europäische Rat habe unter der deutschen Präsidentschaft im März 2007 ein entsprechendes Aktionsprogramm beschlossen, wonach die Bürokratiekosten bis 2012 um 25 % gesenkt werden sollen.

Der Referent ging weiter auf die Struktur des Nationalen Normenkontrollrats ein und schilderte Einzelheiten aus seiner Arbeit. Aufgabenschwerpunkte lägen einerseits darin, das Entstehen neuer Bürokratiekosten zu verhindern (sog. Ex-ante-Verfahren), andererseits darin, auch in Bezug auf bestehende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften eine spürbare Reduzierung von Bürokratiekosten durch entsprechende Beratungen der Bundesregierung anzustoßen. Für seine Stellungnahmen prüfe der Rat insbesondere, ob die zu erwartenden Bürokratiekosten nachvollziehbar quantifiziert bzw. ob weniger belastende Alternativen hinreichend geprüft worden seien und die am wenigsten belastende Alternative ausgewählt worden sei. Neben dem Abschluss der Bestandsmessung sei insbesondere die Formulierung von konkreten Abbauzielen und Plänen wichtig. Diesbezüglich verwies *Kreibohm* auf die enorme Bedeutung des EU-Rechts für die Informationskosten. In den Niederlanden schätze man den durch die EU veranlassten Anteil an den nationalen Informationskosten auf 40 bis 50 %. Außerdem solle der Bürokratieabbauprozess für Bürger vorangetrieben werden und es müssten die noch offenen methodischen Fragen im Zusammenhang mit dem Standardkostenmodell für die Verwaltung geklärt werden.

Der Referent warb für ein starkes Engagement der Kommunen, die nach seiner Auffassung nachhaltige Gründe (Entlastung der eigenen Verwaltung, kommunale Wirtschaftsförderung) für ein Engagement bei der Aktion Bürokratieabbau hätten. Die Kommunen hätten es in der Hand, den Prozess des Abbaus von bürokratischen Belastungen der Unternehmen wesentlich zu verstärken, da sie

nicht nur „Opfer“, sondern zugleich auch „Täter“ seien. Auch die Kommunen setzten – wenn auch nur in geringem Umfang – in ihrem eigenen Ortsrecht Informationspflichten, die ggf. vereinfacht werden könnten. Da das Potenzial zur Wirtschaftsentlastung in Deutschland bei weitem noch nicht ausgeschöpft sei, seien der eingeleitete Bürokratieabbau und ein starkes Engagement der Kommunen ein wesentlicher Beitrag nicht nur der Staatsmodernisierung, sondern auch ein Projekt, das die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in hohem Maße mitbestimme.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion zwischen Referent und Zuhörern an. Vortrag und Diskussion sind im EILDienst LKT NRW, Heft 2/2008, dokumentiert.

Kolloquium „Staatlichkeit und Selbstverwaltung in der Mittelinstanz“

Am 23. November 2007 veranstaltete das Freiherr-vom-Stein-Institut zusammen mit Stiftung und Verein Westfalen-Initiative in den Räumen der Landesbausparkasse in Münster ein Kolloquium zum Thema „Staatlichkeit und Selbstverwaltung in der Mittelinstanz“.

Nach Begrüßung und Eröffnung durch Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, sprach zunächst Professor Dr. Joachim *Wieland* von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zum Thema „Verwaltung in der Mittelinstanz“. Im Rahmen seines Vortrags stellte *Wieland* zunächst verschiedene Verwaltungsorganisationsmodelle und ihre jeweilige Umsetzung in den Bundesländern dar. In Nordrhein-Westfalen könne man von einem klassischen Flächenstaatsmodell sprechen mit der Landesverwaltung, bestehend aus Regierung, Landesoberbehörden, Mittelinstanz (Bezirksregierungen und Sonderbehörden) sowie den Unterbehörden auf der einen und der Selbstverwaltung durch die Kommunen auf der anderen Seite, ergänzt durch die zwei Landschaftsverbände sowie den Regionalverband Ruhr. Seit den fünfziger Jahren gebe es immer wieder Pläne, die Verwaltungsstruktur zu reformieren, beispielsweise durch Schaffung von drei Regionalpräsidien statt der bestehenden Bezirksregierungen. Um eine sachliche Grundlage für die Beurteilung solcher Reformvorschläge bzw. Modelle zu schaffen, müsse man sich zunächst über mögliche Beurteilungskriterien klar werden. Als Gesichtspunkte kämen u. a. die Bürgerorientierung bzw. Bürgernähe, die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung oder die Stärke der demokratischen Legitimation der jeweiligen Verwaltungsorganisationsform in Betracht. *Wieland* verwies insbesondere auch auf die Legitimationskraft gewachsener Verwaltungsstrukturen: Vor allem Selbstverwaltungs-, aber auch staatliche Verwaltungseinheiten entfalten identitätsbildende Kraft und sollten nur mit überzeugenden Gründen geändert werden. Es ergebe sich somit eine „Vermutung für den Status quo“. Zum Abschluss seines Vortrags bewertete er die jüngsten Reformvorschläge im Hinblick auf die genannten Beurteilungskriterien und

kam zu dem Ergebnis, dass es keine überzeugenden Gründe für eine Änderung der bestehenden Verwaltungsorganisation gebe.

Unter dem Titel „Bezirk und (Bezirks-)Regierung in Bayern“ gab Professor Dr. Wilfried *Berg* (Universität Bayreuth) zunächst einen Überblick über die bestehenden Verwaltungsstrukturen in Bayern einschließlich der historischen Entwicklung. Sodann wandte er sich einer eingehenden Beschreibung der Organe, Aufgaben und Finanzierung der sieben bayerischen Bezirke zu. Dabei handele es sich gemäß der bayerischen Bezirksordnung um Gebietskörperschaften „mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden hinausgehen und deren Bedeutung über das Gebiet des Bezirks nicht hinausreicht, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten.“ Die zwei Hauptorgane seien Bezirkstag und Bezirkstagspräsident. Die Bezirksaufgaben seien historisch geprägt und hätten ihren Schwerpunkt in der Sozialverwaltung sowie der regionalen Kultur- und Umweltförderung. Die Finanzierung erfolge durch die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhobene sog. Bezirksumlage. *Berg* erläuterte eingehend das besondere Verhältnis zwischen den Bezirken als kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und den „Regierungen“ – oftmals auch als „Bezirksregierungen“ bezeichnet – als den jeweils zuständigen Staatsministerien unterstehende staatliche Mittelbehörden. So werde die Verwaltung des Bezirks im organisatorischen und teilweise auch im personellen und sächlichen „Verwaltungsverbund“ mit der Regierung geführt, indem die Regierung dem Bezirk u. a. staatliche Dienstkräfte zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stelle. In einer abschließenden Würdigung vertrat *Berg* die Ansicht, dass es zwar institutionell keine zweckmäßige Alternative zur bestehenden Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirke gebe, die Regelungen über die Bezirksverfassung, insbesondere bezüglich der Wahl der Bezirksräte, allerdings reformbedürftig seien.

Es folgte ein Beitrag über den „Schutz landsmannschaftlicher Strukturen“, verfasst von Professor Dr. Winfried *Kluth* (Universität Halle). Auf verfassungsrechtlicher Ebene verpflichte Art. 29 Abs. 1 GG für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebiets u. a. zur Berücksichtigung der „landsmannschaftlichen Verbundenheit“, und nach der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung seien „landsmannschaftliche Strukturen“ auch im Rahmen kommunaler Gebietsreformen zu berücksichtigen. Im Kern handele es sich dabei um eine gewisse, nicht notwendigerweise durch gemeinsame Abstammung bedingte, sondern insbesondere heimatliche, Wohnsitzmäßige, sprachliche oder mundartliche Zusammengehörigkeit in Verbindung mit einem entsprechenden Gemeinschaftsgefühl. Dieses Gefühl sei nicht statisch, sondern könne immer wieder neu entstehen. Auch aus diesem Grund seien landsmannschaftliche Strukturen im konkreten Einzelfall teilweise nur schwer zu ermitteln und zu gewichten, insbesondere in Gebieten mit hoher Fluktuation und Zuwanderung. Aus juristischer

Sicht sei jedoch zumindest durch entsprechende Verfahren eine angemessene Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit im Rahmen der relevanten Planungs- und Abwägungsvorgänge sicherzustellen.

Über „Das Bundesverwaltungsamt, der zentrale Dienstleister der Bundesregierung“ berichtete schließlich Dr. Christian *Schulz*, Leiter der Projektgruppe Verwaltungs-Service-Zentrum im Bundesverwaltungsamt (BVA). Als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums nehme das BVA verschiedene Aufgaben für die Bundesministerien und ihre Geschäftsbereiche wahr. Durch die Übertragung nichtministerieller Verwaltungstätigkeit auf eine Bündelungsbehörde solle eine Konzentration der Ministerien auf ihre politischen Kernaufgaben ermöglicht und dadurch ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung im Sinne einer Qualitäts- und Effizienzsteigerung geleistet werden. Bei den übertragenen Aufgaben handele es sich um Fachaufgaben, wie etwa die Bearbeitung von BAföG-Darlehen oder Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Modernisierungshilfen für andere Institutionen durch Beratungs- und Coachingleistungen sowie zentralisierte Querschnittsaufgaben. Zu letzteren zählten insbesondere die zentrale Bearbeitung in den Bereichen Beihilfe, Reisevorbereitung und -abrechnung, Zeiterfassung oder Personalgewinnung. Am Beispiel der Beihilfearbeitung, im Rahmen derer das BVA inzwischen über 57 Bundesbehörden, Zuwendungsempfänger, Stiftungen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts betreue, erläuterte der Referent Kosten-, Effizienz- und Qualitätsvorteile einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung durch das BVA. Zukunftsweisend sei auch das Modell der BVA als umfassendes Verwaltungs-Service-Zentrum des Bundes: Dabei würden typische operative Zentralabteilungsaufgaben wie etwa Personal- und Finanzmanagement beim BVA bzw. in einem speziellen Service-Zentrum gebündelt und den Partnerbehörden zur Verfügung gestellt. Die übertragenen Aufgaben würden ohne Antastung der Selbständigkeit oder Entscheidungskompetenz der Partnerbehörden nach gemeinsam festgelegten Kriterien und Verfahrensweisen ausgeführt. Aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Vorteile in den Bereichen Strategie, Effizienz und Qualität solle dieses Modell der „Shared Services“ auch in Zukunft vorangetrieben und weiterentwickelt werden.

7. Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag, Verlag W. Kohlhammer erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:

- Band 59 Simone *Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)
- Band 58 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Martin *Klein* / Dörte *Diemert*
(Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform –
Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-
vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Unter-
suchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken
unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Martin *Klein* / Theresia *Theurl* /
Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wis-
senschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des
Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Müns-
ter, 2006 (128 S.)
- Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-
Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren
auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)
- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushalts-
rechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen
Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Unter-
suchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfä-
lischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

- Band 52 *Hans Lüthmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 *Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert* (Hrsg.)
Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)
- Band 50 *Sven Oliver Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 *Barbara Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 *Thomas Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)
- Band 43 *Hermann Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

- Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 Janbernd *Oebbecke* / Dirk *Ehlers* / Alexander *Schink* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)
- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)
- Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

- Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd *Oebbecke* / Joachim *Bauer* / Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)
- Band 31 Anke *Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd *Oebbecke* / Joachim *Bauer* / Angela *Faber* (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun *Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 Olaf *Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 Werner *Hoppe* / Joachim *Bauer* / Angela *Faber* / Alexander *Schink* (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 Margit *Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 Andrea *Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

- Band 24 Werner *Hoppe* / Joachim *Bauer* / Angela *Faber* / Alexander *Schink*
(Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW,
1996 (170 S.)
- Band 23 Ute *Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer
Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993
(284 S.)
- Band 22 Jürgen *Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Palä-
ontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan *Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung,
1993 (196 S.)
- Band 20 Werner *Hoppe* / Martin *Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes
– Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-
Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela *Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung –
Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbst-
verwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auf-
tragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992
(378 S.)
- Band 17 Werner *Hoppe* / Hans-Uwe *Erichsen* / Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre
Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner *Hoppe* / Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990
(145 S.)
- Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990
(276 S.)

- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen* / Werner *Hoppe* / Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)
- Band 8 Werner *Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 Janbernd *Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 Hans-Jürgen *Fischedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 Janbernd *Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 Alexander *Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

- Band 3 Ingolf *Deubel*
 Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 Edzard *Schmidt-Jortzig* / Alexander *Schink*
 Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 Janbernd *Oebbecke*
 Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

8. Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahre 2007

a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Justiz im Wettbewerb,

in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2007, S. 177 ff.

Rechtsfragen des Bürgermeisteramtes,

in: Local Government Law Journal, Seoul, Korea 2007, S. 195 ff.

Warum sich Kommunen versichern,

in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 2007, S. 81 ff.

Kommunen und Kirchen – rechtliche Grundlagen,

in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 52. Band, 2. Heft, Mai 2007, S. 210 ff.

§ 29 Kommunale Gemeinschaftsarbeit,

in: Thomas Mann/Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl., Berlin u. a. 2007, S. 843 ff.

Verwaltungsrechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft,

in: Die Verwaltung, Beiheft 7, 2007, S. 211 ff.

Verkehrschao beim Festival

in: Ad Legendum 4//2007, S. 249

Der Islam und die Deutsche Religionspolitik,

in: Centrum für religiöse Studien (CRS) (Hrsg.), Zukunft der Religionen in Europa, Band 5, Münster 2007, S. 125 ff.

Sparkassenrechtspolitik nach dem Namensstreit,

in: Henneke (Hrsg.), Öffentlicher Auftrag bei sich wandelnden Marktbedingungen, Berlin u. a. 2007, S. 154 ff.

Herausgeberschaften:

Oebbecke/Kalisch/Towfigh (Hrsg.), Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht, Dokumentation der Tagung am 7. Juli 2006 an der Universität Münster, Frankfurt am Main 2007

Oebbecke/Kalisch/Towfigh (Hrsg.), Islam und Verfassungsschutz, Dokumentation der Tagung am 7. Dezember 2006 an der Universität Münster, Frankfurt am Main 2007

b) Professor Dr. Dirk Ehlers

Verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage,
in: Juristische Ausbildung (JURA) 2007, Heft 3, S. 179 ff.

Der Rechtsschutz in Bezug auf das Europäische Unions- und Gemeinschaftsrecht,
in: Juristische Ausbildung (JURA) 2007, Heft 7, S. 505 ff.

Die Entwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts,
in: Der Landkreis 2007, S. 456 ff.

Vertragsverletzungsklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts,
in: Juristische Ausbildung (JURA) 2007, Heft 9, S. 684 ff.

Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutzanträge (Teil I),
in: Juristische Ausbildung (JURA) 2007, Heft 11, S. 830 ff.

Die Privatisierung der Deutschen Bahn AG,
in: ifo Schnelldienst, 2007, S. 3 ff.

Die Entwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts,
in: Henneke (Hrsg.), Öffentlicher Auftrag bei sich wandelnden Marktbedingungen, Berlin u. a. 2007, S. 83 ff.

§ 21 Die Gemeindevertretung,
in: Thomas Mann/Günter Püttner (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 1, 3. Aufl., Berlin u. a. 2007, S. 459 ff.

Grundrechtsschutz in Europa,
in: Zeitschrift der Chuo-Universität, 2007 (in japanischer Sprache)

Die Reform der deutschen Juristenausbildung,
in: Sonderdruck der Kyoto University Law School, 2007

Die Verfassungsmäßigkeit des § 14 Absatz 2 Satz 4 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Deutschen Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur,
in: PharmR 4/2007, S. 133 ff.

Die Pflichten der kommunalen Volksvertreter in Deutschland,
in: Local Government Law Journal, Seoul, Korea 2007, S. 181 ff.

Art. 140 GG,
in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2007, S. 2397 ff.

Herausgeberschaften:

Dirk Ehlers (Ed.), European Fundamental Rights and Freedoms, Berlin 2007

Großfeld/Yamauchi/Ehlers/Ishikawa (Hrsg.), Probleme des deutschen, europäischen und japanischen Rechts – veröffentlicht in japanischer Sprache, Tokio 2007

Ehlers/Wolfgang/Schröder (Hrsg.), Subventionen im WTO- und EG-Recht, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2007

c) Dr. Martin Klein

Kommunale Kräfte bündeln statt zerfasern,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1/Januar 2007, S. 1

Modernisierung des Landespersonalvertretungsgesetzes erforderlich,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 2/Februar 2007, S. 45

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Kreistag?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/März 2007, S. 77

Kreise als Kompetenzzentren für Familien,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2007, S. 113

Weiterentwicklung des ÖPNV-Gesetzes nur mit, nicht gegen die kommunalen Aufgabenträger,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2007, S. 157

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung: Künftig „näher an den Menschen“,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2007, S. 189

NRW-Koalition auf Abwegen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8 Juli/August 2007, S. 221

60 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen – 60 Jahre im Dienst der Kreise,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2007, S. 257

60 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen – 1947-2007,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 9/September 2007, S. 262 ff

Familienpolitische „Zeit“-Zeichen,
in: EILDIENST LKT NRW; Nr. 10/Okttober 2007, S. 317

Sprachkompetenz: Kinder fördern statt Bürokratie aufbauen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2007, S. 361

Bessere Rechtsetzung der Europäischen Union aus kommunaler Sicht,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2007, S. 382 ff.

Kommunen als einheitliche Ansprechpartner,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2007, S. 405

Perspektiven der interkommunalen Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2007, S. 431 ff.

Herausgeberschaften:

Martin Klein (Hrsg.), Die Kreise in Nordrhein-Westfalen: Regional – Kompe-
tent – Bürgernah, Düsseldorf 2007

d) Jan Stefan Lüdde

Vortragsveranstaltung „Strafrechtliche Risiken der Kommunalpolitik“, Diskus-
sionsbeitrag,
in: EILDIENST LKT NRW, Nr. 11/November 2007, S. 391

9. Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten. Unter der Internet-
adresse

„<http://www.uni-muenster.de/Jura.fsi/>“

findet sich die Einstiegsseite.

Unter der Rubrik „Aktuelles“ finden sich Hinweise auf anstehende Vortrags-
veranstaltungen und Fachtagungen, Neuerscheinungen in der Schriftenreihe so-
wie zu Stellenausschreibungen. Angaben zu den Aufgaben, der Stellung und der
Organisation des Instituts finden sich unter „Über uns“. Ebenfalls abrufbar sind
hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der
Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenar-

beit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster sowie ein Lageplan des Instituts. Außerdem finden sich hier Angaben zu den Gremien und deren Mitgliedern sowie zu den Mitarbeitern des Instituts. Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Auf der Seite „Veranstaltungen“ können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

S a t z u n g

des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluß vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-
Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzter

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger